

07.02.96

Antrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 4 Nr. 3

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b ist § 6 Abs. 1 Satz 5 - neu - wie folgt zu fassen:

"Satz 4 gilt nicht für Beurlaubungen und Teilzeitarbeit im Sinne von § 79 a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften."

Begründung:

Die Änderungen in § 6 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfs stellen eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar, die aus familiären Gründen bereits einen Einschnitt in ihre Altersversorgung hinnehmen müssen. Es ist nicht vertretbar, daß das Reformgesetz die bereits bestehende Rechtslage verschlechtert. Freistellungen vom Dienst werden hinsichtlich der Versorgungslast nach geltendem Recht schon in der Weise berücksichtigt, daß Beurlaubungen und Teilzeitarbeit das Altersruhegeld der Beamtin nicht erhöhen. Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG). Eine Befristung von 10 Jahren ist abzulehnen. Der Freistellung aus familiären Gründen dürfte in Zukunft eine noch größere Bedeutung zukommen: Zeiten für Kindererziehung lassen sich zeitlich begrenzen, weil begleitende Einrichtungen wie Kindergarten, Hort, Schule usw. die Sozialisation in der Familie unterstützen. Anders verhält es sich bei der häuslichen Pflege eines nahen Angehörigen. Das Pflegerisiko ist weder zeitlich noch inhaltlich begrenzbare. Wenn Freistellungen für Kindererziehung und häusliche Pflege zeitlich nacheinander in Anspruch genommen werden, bleiben die mit Abschlägen versehenen Vordienst- und Zurechnungszeiten übrig, die zusätzlich von der Pflegeperson bezahlt werden müssen.

Ausgeliefert am**08. FEB. 1996**